

**Amtsleitung**

Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein  
Sartori & Berger Speicher | Wall 47/51 | 24103 Kiel

Landtag des Landes Schleswig-Holstein  
Bildungsausschuss  
Herrn Vorsitzenden Martin Habersaat  
Postfach 7121

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1725

Ihr Zeichen: Drucks. 20/768  
Ihre Nachricht vom: 15.05.2023  
Mein Zeichen: Sei  
Meine Nachricht vom: -

Dr. Philip Seifert  
philip.seifert@ld.landsh.de  
Telefon: 0431 69677-60  
Telefax: 0431 69677-61

27. Juni 2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Denkmale**  
Gesetzentwurf der Fraktion des SSW, Drucksache 20/768

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Habersaat,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

das Landesamt für Denkmalpflege bedankt sich für die Einladung zur Anhörung im Rahmen der geplanten Änderung des Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetzes gemäß dem Gesetzentwurf der Fraktion des SSW, Drucksache 20/768.

Das Landesamt nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Es wird empfohlen, das vorgeschlagene Änderungsgesetz zum Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz, DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.2014, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.09.2020, (GVObI. S. 508) nicht zu beschließen.

Wir begründen unsere Stellungnahme für Artikel 1 Zif. 1 (I.) sowie Zif. 2 (II.) des vorgeschlagenen Änderungsgesetzes wie folgt:

I.

Die vorgeschlagene Regelung in Art. 1 Zif. 1 des Entwurfs zielt darauf ab, den oberen Denkmalschutzbehörden mithilfe einer Ergänzung von § 8 DSchG die Möglichkeit einzuräumen, ein Objekt vorläufig für drei Monate unter gesetzlichen Schutz zu stellen, wenn „mit dessen Eintragung in die Denkmalliste der unbeweglichen Kulturdenkmale zu rechnen ist“ und weitere Voraussetzungen hinzutreten.

Für diese Regelung fehlt es im derzeit gültigen Denkmalschutzgesetz an einer entsprechenden Regelungslücke. Objekte, mit deren Eintragung in die Denkmalliste zu rechnen ist, sind

ausschließlich solche Objekte, bei denen die erforderliche Denkmalerkenntnis beim Landesdenkmalamt vorliegt. Dann kann bereits nach dem derzeit gültigen Denkmalschutzgesetz in seiner aktuellen Fassung jederzeit eine Benachrichtigung der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer auf geeignetem Wege erfolgen. Erforderlich für den Schutz ist diese jedoch nicht, denn rechtsdogmatisch ist der Schutz der Kulturdenkmale „nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig“ (§ 8 Abs. 1 S. 3 DSchG), sondern greift von Gesetzes wegen (§ 8 Abs. 1 S. 1 DSchG). Die Benachrichtigung der Eigentümerinnen und Eigentümer und die Eintragung in die Denkmalliste haben rein deklaratorischen Charakter (§ 8 Abs. 1 S. 2 DSchG). Insofern kann auch das in der Begründung zum Änderungsgesetz genannte Ziel eines „Vorabschutzes“ auf diesem Wege nicht erreicht werden.

Die Idee des „Vorabschutzes“ entstammt dem bis zur Neuregelung des Denkmalschutzgesetzes durch die Bekanntmachung vom 30.12.2014 geltenden sog. konstitutiven Eintragsverfahren. Damals standen von der Landesfachbehörde bereits als Kulturdenkmale bewertete Objekte erst nach Abschluss eines sehr aufwändigen – teilweise Jahre dauernden – Verwaltungsverfahrens – und erst dann – (dauerhaft) unter Schutz, wenn sie in das Denkmalbuch des Landes Schleswig-Holstein (konstitutiv) eingetragen worden waren. In diesem konstitutiven System war es im Sinne des Denkmalschutzes geboten, von der Landesfachbehörde erkannten Objekten bereits vor Erlangung des gesetzlichen Schutzes einen zumindest vorläufigen Schutzstatus zuzuerkennen. Durch den Übergang zum deklaratorischen Verfahren ist die Verleihung eines vorläufigen Schutzes für bereits erkannte Denkmale jedoch nicht mehr erforderlich. Sie sind bereits von Gesetzes wegen geschützt.

Die Verleihung eines „vorläufigen Schutzes“, wie ihn der vorlegte Antrag bezweckt, ist nicht nur nicht erforderlich, sondern wäre dem Ziel der zügigen Neubewertung und Inventarisierung der Kulturdenkmale des Landes aus verwaltungspraktischer Sicht sogar abträglich. Eine auf wenige Monate befristete vorläufige und fiktive („als in die Denkmalliste eingetragen gilt“) Eintragung würde ein zusätzliches Maß an Verwaltungsaufwand für die Denkmalbehörden und Unübersichtlichkeit und Unsicherheit für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Städte und Gemeinden nach sich ziehen. Gleiches gilt für die Benachrichtigung der örtlich betroffenen Städte und Gemeinde, die neben derjenigen der Eigentümerinnen und Eigentümer laut dem vorgelegten Änderungsantrag erfolgen soll. Diese Benachrichtigungen würden einen hohen Verwaltungsaufwand bewirken, demgegenüber jedoch nur vorläufigen Charakter für einen kurzen Zeitrahmen von einigen Monaten besitzen. Gleichzeitig würde die durch die vorläufige Unterschutzstellung zeitnah notwendige Überprüfung der Denkmaleigenschaft eine unter Umständen falsche Priorisierung von den Denkmalschutzbehörden verlangen. Da die systematische Erfassung und Inventarisierung von Kulturdenkmälern bei den Denkmalschutzbehörden ohnehin schon zu einem sehr hohen Arbeitsaufkommen führt, wäre ein solcher Vorabschutz somit kontraproduktiv für eine nachhaltige, fachlich orientierte Ausweisung von Objekten in der Denkmalliste.

Die von der Landesregierung in der vergangenen Legislaturperiode in Auftrag gegebene externe Evaluierung des Denkmalschutzgesetzes (Drucksache 19/3047), bestätigt diese Einschätzung des Landesamtes zur fehlenden Notwendigkeit eines vorläufigen Schutzes im neuen, deklaratorischen Verfahren: *„Der weitgehende Verzicht auf die konstitutive Eintragung entlastet die mit dem Vollzug des DSchG betrauten Behörden von administrativem Aufwand. Wie das Beispiel vieler anderer Länder zeigt, erlaubt auch ein deklaratorisches Schutzsystem einen effektiven Denkmalschutz.“* (S. 32) Daher kommt die Evaluierung auch zu der Einschätzung, dass es keiner gesetzgeberischen Veränderungen des Denkmalschutzgesetzes bedarf.

Der Bericht der Landesregierung über die Evaluation des Denkmalschutzgesetzes (Drucksache 19/3047) kommt hinsichtlich der Bewertung des Denkmalschutzgesetzes vielmehr zu folgender Schlussfolgerung:

*„Festgestellt wird eine unzureichende personelle Ausstattung insbesondere der oberen Denkmalbehörden. Diese verursacht ein erhebliches Vollzugsproblem. Es besteht eine Unsicherheit insbesondere der Eigentümerinnen und Eigentümer der ehemals einfachen Kulturdenkmale hinsichtlich des aktuellen Status ihrer Gebäude. (...) Dieses Vollzugsdefizit führt ebenso wie eine seit Jahrzehnten nicht mehr durchgeführte systematische Untersuchung des landesweiten Gebäudebestandes dazu, dass es immer wieder anlassbezogen bei bereits begonnenen Planungsverfahren zur Erkennung von Denkmalen kommt.“ (S. 7)*

Der bestehenden Rechtsunsicherheit der Eigentümerinnen und Eigentümer, Planerinnen und Planer sowie der Städte und Kommunen kann mithin nicht mit dem hier vorgeschlagenen oder einem ähnlich gearteten „Vorabschutz“ abgeholfen werden. Dieser schafft nur zusätzlichen administrativen Aufwand. Die Beendigung der Rechtsunsicherheit sowie eine weitreichende Entscheidung – wie der Denkmalschutz als Eingriff in das Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 GG – können ausschließlich mittels einer fachlich fundierten behördlichen Überprüfung des Gebäude- und Objektbestandes erfolgen. Hierfür ist eine hinreichende Personalausstattung erforderlich. An dieser vermag der vorgelegte Gesetzgebungsvorschlag keine Änderung herbeizuführen.

## II.

Die vorgeschlagene Regelung in Art. 1 Zif. 2 des Entwurfs zielt darauf ab, durch einen neu einzuführenden § 12 Abs. 4 DSchG eine Genehmigungspflicht bei den unteren Denkmalschutzbehörden auf alle Objekte auszuweiten, die von einer kommunalen Erhaltungssatzung nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB) umfasst sind. Die Genehmigungspflicht soll, wie bei Kulturdenkmalen für Instandsetzungen, Veränderungen oder Vernichtungen gelten.

Das Landesamt wäre für solche Genehmigungen nicht unmittelbar, sondern lediglich im Wege der Fachaufsicht über die unteren Denkmalschutzbehörden zuständig. Es ist festzustellen, dass mit dem Inkrafttreten einer solchen Änderung die Anzahl der Genehmigungsfälle erheblich ansteigen würde. Damit stellt sich die Frage der Umsetzbarkeit einer solchen Änderung durch den vorhandenen Personalschlüssel. Hinzu kommt vor allem, dass unklar ist, an welchem Maßstab die dann zuständigen Denkmalschutzbehörden ihre Entscheidungen auszurichten haben. Bei den Objekten, die von den Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB geschützt werden, handelt es sich nicht um Kulturdenkmale. Personal in Denkmalbehörden hat jedoch Kraft der Natur der Sache eine Expertise darin, zu beurteilen, ob eine Maßnahme denkmalgerecht ist. Die Erweiterung der Zuständigkeit von Denkmalbehörden auf Objekte im Bereich von Erhaltungssatzungen würde mithin zumindest weitergehende Vorgaben des Gesetzgebers zum Umgang mit dieser Objektkategorie erforderlich machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philip Seifert